

*Jan Frederichs*

## Qualifikationsanforderungen an psychologische Sachverständige<sup>1</sup>

### Vorbemerkungen der Redaktion:

Im Folgenden handelt es sich um einen Beitrag des Justiziers des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP), dessen Abdruck uns gestattet wurde und der deshalb hier publiziert wird, weil einzelne Vertreter wie Prof. Leitner, die ihrerseits keinerlei nachgewiesene juristische Expertise besitzen, gleichwohl in der Öffentlichkeit die unhaltbare Rechtsauffassung verbreiten, dass Sachverständigkeitätigkeit von Psychologen einem Approbationsvorbehalt unterliegt. Dies führt zu Irritationen und Verunsicherungen, weshalb auch der BDP bereits entsprechend tätig geworden ist. Die Gesetzeslage ist insoweit eindeutig: Sachverständigkeitätigkeit vor Gericht und bei der Staatsanwaltschaft oder gegenüber anderen Auftraggebern ist keine Heiltätigkeit im Sinne des Psychotherapeutengesetzes (§ 2 PsychThG) und unterliegt insoweit keinem Approbationsvorbehalt.

### Zusammenfassung<sup>2</sup>

Psychotherapeutische Tätigkeiten mit der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ stehen unter dem „Approbationsvorbehalt“. Dieser betrifft Psychologen, die im Rahmen einer Ausbildung zum Psychotherapeuten ausgebildet worden sind und – wie die ärztlichen Kollegen – zur Ausübung der Heilkunde approbiert werden müssen (§ 2 PsychThG). Therapeuten haben häufig eine sozialrechtliche Zulassung (Kassensitz) und können ihre Tätigkeit über die kassenärztliche Vereinigung mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen. Die sozialrechtliche Zulassung hat allerdings nichts mit Qualität oder Eignung eines Therapeuten zu tun. Sie setzt aber für die Approbation als Psychotherapeuten eine nachgewiesene Fachkunde in einem der zugelassenen Therapieverfahren voraus. Sachverständige im Gerichtsverfahren, Rechtspsychologen und familienrechtspychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren unterliegen nicht dem exklusiv für Psychotherapeuten vorgesehenen Approbationsvorbehalt.

- 1 Mit Dank genehmigter Nachdruck des Autors und Deutscher Psychologen Verlag: Praxis der Rechtspsychologie, 25, Heft 1/2, 193 – 196.
- 2 Die Zusammenfassung, das Abstract, die Schlüsselworte und Keywords wurden mit Erlaubnis des Autors von Rainer Balloff verfasst.

**Schlüsselworte:** Erlaubnis zur Behandlung seelisch Erkrankter (Approbationsvorbehalt); Approbationsvorbehalt nur für Psychotherapeuten; kein Approbationsvorbehalt für psychologische Sachverständige im Gerichtsverfahren.

### *Abstract*

Psychotherapeutic activities are subject to the "approval reservation to practice medicine". This applies to psychologists, who have been trained as psychotherapists in a special training course and – like the medical colleagues – have to be approved for practicing medicine (§ 2 PsychThG). Therapists often have a social security license (Kassensitz) and can bill their work through the association of statutory health insurance physicians with the statutory health insurance funds. However, the admission to social law has nothing to do with the quality or suitability of a therapist but it requires a proven specialist in one of the approved therapeutic procedures for the approval as a psychotherapist.

Experts in court proceedings, legal psychologists and family law psychologists in family court proceedings are not subject to the exclusive right reserved for psychotherapists.

**Keywords:** Permission to treatment of mentally ill patients (license); Admission to reservation only for psychotherapists; no authorization reservation for psychological experts in court proceedings.

### *1. Einleitung*

Der Approbationsvorbehalt besteht definitorisch nur (minimal) für die Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" und faktisch (erheblich) für die Kassenzulassung.

Psychologische Gutachten für Gerichte und sonstige Auftraggeber sind keine psychotherapeutischen Gutachten. Ein Gutachten durch einen Psychotherapeuten ist nicht automatisch ein psychologisches Gutachten, insbesondere wenn Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit pädagogischer Vorbildung Gutachten machen. Die Psychotherapeutenausbildung setzt grundsätzlich andere Schwerpunkte als für die psychologische Expertise von psychologischen Gutachtern erforderlich sind. Die (auch von Psychologischen Psychotherapeuten) wesentlich im Psychologie-Studium erworbene Qualifikation der Psychodiagnostik wird in der Psychotherapieausbildung nicht und in Fortbildungen der Psychotherapeutenkammern eher nur geringfügig für die psychologische Tätigkeit als Gutachter vertieft bzw. erweitert. Weder besteht für psychologische Gutachten ein Approbationsvorbehalt, noch wäre dieser überzeugend.

## 2. Gutachtentätigkeit

PsychologInnen, insbesondere PsychologInnen mit abgeschlossener Weiterbildung nach den Vorgaben der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen BDP & DGPs („Fachpsychologen für Rechtspsychologie“), sind an vielen Gerichten als psychologische Sachverständige tätig. Sie bearbeiten wissenschaftlich Beweisfragen in diversen Angelegenheiten, insbesondere im Familienrecht, zu Fragen der Aussagepsychologie, zur Gefährlichkeitsprognose und zur Schuldfähigkeit.

Bisweilen wird in streitigen Gerichtsverfahren und in den Medien versucht, die Qualifikation dieser PsychologInnen und Psychologen in Zweifel zu ziehen, insbesondere durch den Hinweis, dass diese Psychologinnen und Psychologen bzw. FachpsychologInnen und Fachpsychologen für Rechtspsychologie nicht nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert seien.

Dieser Einwand ist irreführend und in der Sache abwegig. Die Approbation gem. § 2 PsychThG berechtigt dazu, unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ Psychotherapie durchzuführen, also eine Heilbehandlung nach Diagnose einer krankheitswirksamen psychischen Störung durchzuführen. Diese Berufszugangsregelung zeigt das hohe Interesse der Allgemeinheit, dass unter dieser Berufsbezeichnung nur eine hochqualifizierte Heilbehandlung angeboten werden darf.

Schon auf der niedrigen Ebene der Gefahrenabwehr ist jegliche (eigenverantwortliche) Heilbehandlung gemäß dem Heilpraktikergesetz verboten, wenn nicht eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Denn es gilt die Bevölkerung davor zu schützen, dass eine falsche Heilbehandlung stattfindet und/oder die richtige Heilbehandlung unterbleibt.

Da PsychologInnen bzw. FachpsychologInnen für Rechtspsychologie bei der wissenschaftlichen Erstellung von Sachverständigengutachten offensichtlich keine Heilbehandlung durchführen, ist der Einwand einer fehlenden Approbation verfehlt.

Hinter dem Versuch, eine Approbation nach dem PsychThG als formal relevantes Qualitätskriterium für psychologische Sachverständige einzufordern, steckt vermutlich die pauschal unzutreffende Behauptung, nur PsychotherapeutInnen könnten besser diagnostizieren.

Denn zum einen sind PsychotherapeutInnen zu den im Psychologiestudium erworbenen diagnostischen Kompetenzen nur im Hinblick auf eine durchzuführende Psychotherapie spezialisiert. Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, die auch als „Psychotherapeuten“ approbiert sind, müssen zudem nicht unbedingt Psychologen sein, sondern können auch als (Sozial-)Pädagogen eine Therapieausbildung absolvieren. Aus ihrem Pädagogikstudium bringen sie fast keine psychologischen Fertigkeiten mit. Insbesondere Diagnostik, Methodik und Testtheorie fehlen in aller Regel vollständig im Studium der Pädagogik.

Die in der Psychotherapeutenausbildung stattfindende spezifische Vertiefung der Diagnostik erfolgt nur im Bereich psychischer Störungen und erfasst damit nur einen kleinen Bereich psychologischer Diagnostik.

Zum anderen geht diese Form der Psychodiagnostik typischerweise einher mit der Frage nach der Behandelbarkeit der psychischen Störung. Die oben genannte Argumentation, dass nur approbierte PsychotherapeutInnen diagnostizieren könnten, stellt damit eine unbegründete und erhebliche Verkürzung der gesamten Psychologischen Diagnostik auf die Feststellung krankheitswertiger Störungen zum Zwecke der Durchführung entsprechender Heilbehandlungen dar.

Außerdem erfordern die meisten juristischen Fragestellungen, die sich an psychologische Sachverständige richten, keine Feststellung einer krankheitswertigen Störung. Im Gegenteil ist es eher selten, dass bei psychologischen Sachverständigengutachten u.a. die Feststellung einer krankheitswertigen psychischen Störung beauftragt wird (da das Gericht nicht über eine Heilbehandlung zu befinden hat).

In vielen psychologischen Sachverständigengutachten wäre zudem die Beweisfrage nicht beantwortet, wenn man die Feststellung einer krankheitswertigen psychischen Störung für den entscheidenden Aspekt der psychologischen Expertise hielte.

Dies ist selbst bei Gutachten zur strafrechtlichen Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20/21 StGB nicht der Fall, ebenso wenig bei nach § 63 StGB im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten mit psychischen Störungen. Eine zu starke Orientierung an psychischen Störungsaspekten erhöht ohne Zweifel die Gefahr, dass andere für die Tatbegehung oder Gefährlichkeitssprognose wichtige Aspekte, die meist dem Bereich normalpsychologischer oder kriminopsychologischer Diagnostik zugeordnet werden müssen, übersehen werden. Ein Therapeut fokussiert auf Störungsbilder und denkt heilend. Ein Rechtspsychologischer Gutachter hingegen fragt, analysiert und greift zu keinem Zeitpunkt in den Prozess aktiv therapeutisch ein.

Die Approbation schließt eine hochwertige, intensive Ausbildung ab, an deren Ende PsychotherapeutInnen befähigt sind, Indikationen für eine Heilbehandlung psychischer Störungen zu stellen.

Die Approbation für sich alleine lässt aber in keinem Falle Rückschlüsse auf eine rechtspsychologische Expertise zu, da rechtspsychologische Inhalte in den angebotenen Therapieausbildungen zur Erlangung einer Approbation kaum eine Rolle spielen. Sie lässt erwarten, dass der Betreffende sich mit Psychotherapie auskennt, nicht aber mit Rechtspsychologie und den speziellen diagnostischen Erfordernissen in diesem Bereich. Die notwendige Qualifikation, um fachlich fundierte rechtspsychologische Expertisen für die juristischen Auftraggeber zu erstellen, erwerben Psychotherapeuten daher durch die Approbation nicht automatisch mit.

Selbstverständlich können auch Psychologische PsychotherapeutInnen die Befähigung erlangen, Sachverständigtätigkeiten wahrzunehmen – mit einer entsprechenden Weiterbildung, die die Standards der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen BDP & DGPs erfüllen.“

**Korrespondenzadresse:**

Jan Frederichs, Rechtsanwalt  
Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Am Köllnischen Park 2  
10179 Berlin

# Die achtsame Mediation

Umfassende theoretische und praktische Einführung



## Die Achtsamkeit des Mediators

Einführung in eine achtsamkeitsbasierte Haltung in der Mediation

Von Dr. Wolfgang Paul Reutter, (MM)

2017, 180 S., brosch., 39,- €

ISBN 978-3-8487-3925-7

eISBN 978-3-8452-8250-3

[nomos-shop.de/29154](http://nomos-shop.de/29154)

Das Werk bietet erstmals eine umfassende theoretische und praktische Einführung in eine achtsamkeitsbasierte Haltung in der Mediation. Durch diese Haltung kann ein Mediator die (Konflikt-)Wirklichkeit unmittelbar erkennen, so wie sie gerade stattfindet und letztendlich wirklich ist, ohne sich in automatisch ablaufenden Gewohnheitsreaktionen, Eigeninterpretationen oder blinden Flecken zu verlieren.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: [www.nomos-e-library.de](http://www.nomos-e-library.de)

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter [www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



**Nomos**